

Reichskartoffelstelle.

Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung eine Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung erlassen. Danach wird eine Reichskartoffelstelle mit einer behördlichen Verwaltungsabteilung und einer kaufmännisch geleiteten Geschäftsabteilung errichtet. Die Geschäftsabteilung ist eine G. m. b. H. In soweit die zur Ernährung der Bevölkerung eines Kommunalverbandes für Herbst und Winter erforderlichen Kartoffeln nicht anderweitig beschafft sind oder zu angemessenen Preisen beschafft werden können, meldet der Kommunalverband den Fehlbetrag bei der Reichskartoffelstelle an. Diese deckt den angemeldeten Bedarf zu bestimmten Grundpreisen freihändig. Soweit dies nicht möglich ist, werden die angeforderten Mengen auf die Produktionskreise zur Lieferung umgelegt. Zum Zwecke der Sicherstellung dieser Mengen haben alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffel-Anbaufläche 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten.

Diese Kartoffeln müssen Speisekartoffeln oder Kartoffeln sein, die als Speisekartoffeln verlesen werden können. Hinsichtlich dieser Mengen ist die Enteignungsbefugnis gegeben. Der Enteignungspreis wird unter Berücksichtigung der Güte und der Wertbarkeit der Kartoffel bestimmt. Er darf jedoch den Grundpreis nicht übersteigen, der nach Bezirken festgesetzt ist und sich zwischen 55 und 61 Mark für die Tonne loco Eisenbahnverandstation bewegt. Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang. Bei Enteignungen nach dem 31. Dezember 1915 kann neben dem Enteignungspreis eine Verwahrungsgeldgebühr gewährt werden. Die Reichskartoffelstelle gibt Bezugsscheine an die Bedarfskommunalverbände aus, auf Grund deren diese ihren Bedarf aus den festgelegten Kartoffelmengen durch Erwerb decken können.